

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/1013/2017</b>
Auskunft erteilt:	Frau Deiters
Ruf:	492-22 03
E-Mail:	Deiters@stadt-muenster.de
Datum:	20.11.2017

Betrifft

Prüfung der Einführung einer Wettbürosteuer in der Stadt Münster

Beratungsfolge

06.12.2017 Haupt- und Finanzausschuss  
13.12.2017 Rat

Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Eine Wettbürosteuer wird im Stadtgebiet Münster zurzeit nicht eingeführt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion an den Rat ( Nr. A-R/0029/2016) und die Anregung nach § 24 GO NRW (Nr. 2016-00085) sind damit erledigt.

**Begründung:**

Aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion an den Rat (Nr. A-R/0029/2016) sowie einer Anregung nach § 24 GO NRW (Nr. 2016-00085) wurde die Verwaltung beauftragt, unterstützende Maßnahmen bei pathologischem Glücksspiel aufzuzeigen, um Suchtprävention zu stärken sowie in diesem Zusammenhang auch die Einführung einer Wettbürosteuer im Stadtgebiet Münster zu prüfen.

Mit Vorlage (V/0770/2017) an den Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung (ASSGVAF) zum Bereich Glücksspielsuchtprävention am 18.01.2017 hat dieser einstimmig beschlossen, die Verwaltung werde die Einführung einer Wettbürosteuer auf dem Gebiet der Stadt Münster prüfen und dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat im Laufe des Jahres 2017 einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Erste Ermittlungen der Verwaltung im Jahr 2016 führten zu dem Ergebnis, dass die Stadt Münster über insgesamt 12 Wettbüros verfügt (Stand 11/2016). Hierbei ist zu bedenken, dass das Entstehen von Wettbüros für die Verwaltung nicht absehbar ist, sie werden kurzfristig eröffnet, genauso schließen viele Wettbüros schnell wieder oder siedeln sich an anderen Standorten an. Für die zum Zeitpunkt der Erhebung bekannten Standorte wurde anhand der Aktenlage (Bauakten) die Quadratmeterzahl der Wettfläche je Wettbüro ermittelt. Analog der damaligen Satzung der Stadt Dortmund unter Anwendung eines Steuersatzes von 100 €/je angefangene 20 m<sup>2</sup> für Vermittlung von Pferdewetten und 200 €/je angefangene 20m<sup>2</sup> für die Vermittlung von Sportwetten, könnten für die Stadt Münster ca. 120 T€ Steuereinnahmen im Kalenderjahr erzielt werden.

Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit zur Wettbürosteuer, insbesondere zur grundsätzlichen Geeignetheit der Fläche als Besteuerungsgrundlage, wurde zunächst noch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.06.2017 abgewartet (vergl. BVerwG 9 C 7.16). In vorherigen gerichtlichen Verfahren z. B. zur Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund wurden sämtliche Grundsatzfragen wie zum Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 Abs. 2 GG, zur Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung gem. Artikel 20 Abs. 3 GG, zum Gleichartigkeitsverbot gem. Artikel 105 Abs. 2a GG, zur Berufsfreiheit gem. Artikel 12 Abs. 1 GG und der Erdrosselnden Wirkung einer Wettbürosteuer sowie die Heranziehung des Flächenmaßstabs des Wettbüros als geeignete Bemessungsgrundlage geklärt. So hat das OVG NRW zuletzt in einem Urteil vom 13.04.2016 bestätigt, dass die Erhebung einer Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer rechtmäßig ist und der Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage geeignet ist. Allerdings wurde aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Erhebung einer solchen Steuer Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Das Bundesverwaltungsgericht legte im Revisionsverfahren nochmals dar, dass eine örtliche Aufwandsteuer eine Steuer ist, die auf die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf abstellt, in der die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zum Ausdruck kommt, da dieser über die lebensnotwendigen Grundbedürfnisse hinaus Aufwendungen tätigt. Dieser, über die lebensnotwendigen Grundbedürfnisse hinaus entstehende Aufwand, soll mit einer Steuer belastet werden (Aufwandsteuer). Daher ist die Wettbürosteuer zweifellos eine kommunale Aufwandsteuer, so das Bundesverwaltungsgericht. Im nun abschließenden Urteil vom 29.06.2017, dessen Begründung seit Anfang Oktober 2017 vorliegt, stellt das Bundesverwaltungsgericht aber klar, dass der Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage zu einer gleichheitswidrigen Besteuerung führt und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG darstellt.

Die Wettbürosteuer ist auf das Vermitteln oder Veranlassen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (auch Terminals) gerichtet und ermöglicht neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettereignisse. Unerheblich ist, ob das zur Verfügungstellen der Möglichkeit der Mitverfolgung gegen Entgelt erfolgt oder nicht. Allerdings muss die Wettbürosteuer eine Bemessungsgrundlage vorhalten, in der der wirklich entstandene Aufwand des Wettenden sachgerecht erfasst wird. Daher, so das Bundesverwaltungsgericht, ist lediglich der Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab für die Festlegung der Bemessungsgrundlage bei der Wettbürosteuer.

Aufgrund dieser Tatsache ergeben sich für die Verwaltung der Stadt Münster jedoch erneut Schwierigkeiten für die Einführung einer Wettbürosteuer im Stadtgebiet Münster. Denn die Zugrundelegung des Wetteinsatzes erfordert eine gänzlich neue Prüfung. Es gibt bisher keine Statistiken oder andere Anhaltspunkte, wie hoch die Wetteinsätze in den jeweiligen Wettbüros sind.

Darüber hinaus ist eine Aktualisierung der Wettbürostandorte erforderlich. Zudem ist zu prüfen, inwieweit die Wettbüros die Stadt Münster bei der Einführung der Wettbürosteuer unterstützen, indem die Verwaltung vorab Mitteilungen über die Wetteinsätze erhält, um daraufhin einen adäquaten Steuersatz zu finden.

Fazit:

Da als Bemessungsgrundlage lt. Bundesverwaltungsgericht nun der Wetteinsatz zugrunde gelegt werden muss, ist die Steuersatzfindung erschwert. Denn es liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch die Wetteinsätze in den Wettbüros sind. Hierzu wäre erneut ein enormer Ermittlungsaufwand notwendig, um die jeweiligen Wetteinsätze in den Wettbüros pro Monat, Kalendervierteljahr oder auch jährlich festzustellen. Erst danach könnte ein bestimmter Steuersatz ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage eine ungefähre Planung der Höhe der Steuereinnahmen auch hinsichtlich der weiteren gesetzlichen Vorgaben (z. B. Vermeidung der „erdrosselnden“ Wirkung) zulässt. Aufgrund der Schnellebigkeit der Sparte Wettbüro sind überdies für die Einführung der Wettbürosteuer erneut Ermittlungen über die derzeit in der Stadt Münster bestehenden Standorte der Wettbüros durchzuführen. Die Besteuerung von Wettbüros würde auch auf Dauer mit stetem Ermittlungsaufwand verbunden sein. Dieser Ermittlungsaufwand ist mit dem derzeit vorhandenen Personalbestand nicht zu leisten. Darüber hinaus ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der Aufwands- und Nutzenrelation die Einführung einer Wettbürosteuer in Münster nicht zu empfehlen. Diese Relation mag in einer Stadt wie Dortmund mit bis zu 100 Wettbüros deutlich günstiger ausfallen.

I.V.

Gez.

Reinkemeier  
Stadtkämmerer

Anlagen

- Antrag der SPD-Fraktion an den Rat ( Nr. A-R/0029/2016)
- Anregung nach § 24 GO NRW (Nr. 2016-00085)